

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.614.148

Ihr Zeichen: 6669/J-NR/2026

Wien, 17. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lisa Schuch-Gubik, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juli 2026 unter der Nr. **6669/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ortsungebundene Telearbeit bzw. ‚Home-Office‘ in Ihrem Ressort“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Mit wie vielen Mitarbeitern Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen besteht eine aufrechte Vereinbarung zur Erbringung von Telearbeit?
 - a. Wie viele Anträge auf Telearbeit, die explizit eine Dienstverrichtung außerhalb der eigenen Wohnung vorsahen, wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?
 - i. Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?
 - ii. Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?
 - b. Wie viele Anträge auf Telearbeit außerhalb Österreichs wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?
 - i. Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?

- ii. Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?

Zum 17. Juli 2026 (Anfragestichtag) gab es mit 407 Bediensteten der Zentralstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) Vereinbarungen hinsichtlich regelmäßiger Telearbeit. Im Kabinett gab es keine entsprechenden Vereinbarungen.

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Auswertung hinsichtlich regelmäßiger Telearbeit, explizit außerhalb des eigenen Wohnsitzes, aufgrund des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes im Konnex mit der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit jedes Verwaltungshandelns nicht möglich ist, da jede im gestellten Telearbeitsantrag angegebene Adresse mit den im PM-SAP-System hinterlegten Wohnsitzadressen kontrolliert und verglichen werden müsste.

In Bezug auf regelmäßige Telearbeit außerhalb Österreichs wurde ein Antrag gestellt und genehmigt.

Zur Frage 2:

- Wie setzt Ihr Ressort die zentrale Empfehlung des Rechnungshofes konkret um, das „erforderliche Maß an persönlicher Anwesenheit“ der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen?
 - a. Gibt es eine festgelegte Mindestquote für Präsenztage pro Woche?
 - i. Wenn ja, wie ist diese für Kabinettsmitarbeiter ausgestaltet?
 - b. Wie viele Telearbeitstage sind für Bedienstete Ihres Ressorts maximal zulässig?
 - i. Gibt es abweichende Regelungen für Kabinettsmitarbeiter?
 - c. Gibt es Bedienstete, die seit Inkrafttreten des Telearbeitsgesetzes überwiegend (>80%) oder ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig waren?
 - i. Wenn ja, wie viele?
 - ii. Wenn ja, wie viele davon waren Kabinettsmitarbeiter?

Das Ausmaß von Telearbeit soll eine Dimension erreichen, wodurch im Kontext mit den Anwesenheitstagen an der Dienststelle pro Woche eine überwiegende Nutzung der dortigen dienstlichen Infrastruktur gegeben und somit rechtfertigbar ist. Dies entspricht bei regelmäßiger Telearbeit grundsätzlich einem Ausmaß von Telearbeit bis zu 40 Prozent der regelmäßigen Wochendienstzeit (sowohl für Vollzeit als auch für Teilzeit).

Zur Frage 3:

- Nach welchen Kriterien wird geprüft, ob eine selbst gewählte Örtlichkeit für Telearbeit geeignet ist?
 - a. Gibt es Örtlichkeiten oder Länder, von denen aus Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen ist?
 - i. Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?

Gemäß der internen Telearbeitsrichtlinie des BMLUK sind einerseits der Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitze der Bediensteten, die Wohnsitze naher Angehöriger oder die Wohnsitze der Partnerinnen bzw. Partner als gewählte Örtlichkeiten sowie andererseits nicht zur Dienststelle gehörige Örtlichkeiten für Telearbeit möglich. Kriterien hinsichtlich der Eignung selbst gewählter Örtlichkeiten sind insbesondere die Gewährleistung der Datensicherheit, die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten sowie die Erreichbarkeit während der Arbeitszeit.

Zur Frage 4:

- Wurden Mitarbeitern, die ihre Telearbeit an einem anderen Ort als ihrem Hauptwohnsitz verrichteten, für allfällige kurzfristige dienstliche Fahrten zurück ins Ministerium Reisekosten, Kilometergelder oder sonstige Spesen erstattet?
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe?
 - b. Wenn ja, wie hoch war der Kostenanteil der Kabinettsmitarbeiter?

Ist die Anwesenheit von Bediensteten am Tag (und während) der vereinbarten Telearbeit in der Dienststelle erforderlich und werden sie aufgefordert, während der Dienstzeit an die Dienststelle zu kommen, gilt die Fahrzeit zwischen Örtlichkeit der Telearbeit und Dienststelle als Dienstzeit. Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 idgF, entstehen dadurch nicht. Wenn die Bediensteten aus eigenem Antrieb einen Teil des Arbeitstages an der Dienststelle und einen Teil des Arbeitstages in Telearbeit verbringen, zählt die Fahrzeit zwischen der Dienststelle und der Örtlichkeit der Verrichtung der Telearbeit nicht als Dienstzeit.

Zur Frage 5:

- Wie wird die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle bei Mitarbeitern in der Telearbeit im Vergleich zur Vor-Ort-Präsenz sichergestellt?
 - a. Gibt es für Kabinettsmitarbeiter abweichende Regelungen?
 - i. Wenn ja, in welcher Form und aus welchen Gründen?

Die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle erfolgt laufend sowie im Rahmen der jährlichen Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräche.

Zu den Fragen 6 und 7:

- In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 im Rahmen der Telearbeit eine Pflichtverletzung, mangelnde Erreichbarkeit, unzureichender Arbeitserfolg oder ein unbefugter Aufenthalt an einem nicht genehmigten Ort dokumentiert?
 - a. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?
- In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 eine Telearbeitsvereinbarung in Ihrem Ressort aufgrund von Pflichtverletzungen, mangelnder Erreichbarkeit, unzureichendem Arbeitserfolg oder wegen eines unbefugten Aufenthalts an einem nicht genehmigten Ort widerrufen?
 - a. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?

Im BMLUK sind keine Fälle im Sinne der Fragestellungen bekannt.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- Wie verteilen sich die seit April 2025 konsumierten Telearbeitstage in Ihrem Ressort sowie in den nachgeordneten Dienststellen statistisch auf die einzelnen Wochentage?
 - a. Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?
 - b. Gibt es Abweichungen im Vergleich zur Verteilung bei den übrigen Bediensteten?
 - i. Wenn ja, welche?
 - c. Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf einen Freitag oder Montag entfallen?
 - i. Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?
 - d. Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf Fenstertage entfallen?
 - i. Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?
- An wie vielen Tagen seit April 2025 waren ganze Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate) vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?
 - a. An wie vielen Tagen war das Kabinett vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?

- b. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter unter 50%?
- c. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 50%?
- d. An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 90%?
- Wie verteilen sich seit April 2025 die konsumierten Telearbeitstage auf die Kalendermonate?
 - a. Wie hoch ist der Anteil in den Monaten Juli und August im Speziellen?
 - b. Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?

In Bezug auf die nach Wochentagen geleisteten regelmäßigen und anlassbezogenen Telearbeitstage im Zeitraum 1. April 2025 bis 17. Juli 2026 (Anfragestichtag) wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Wochentag	Anzahl Tage
Montag	12.063
Dienstag	9.110
Mittwoch	8.814
Donnerstag	11.672
Freitag	18.480

Hinsichtlich der nach Monaten geleisteten regelmäßigen und anlassbezogenen Telearbeitstage im Zeitraum 1. April 2025 bis zum Anfragestichtag wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Monat	Anzahl Tage
April 2025	3.948
Mai 2025	3.960
Juni 2025	3.570
Juli 2025	4.224
August 2025	3.450
September 2025	3.962
Oktober 2025	4.389
November 2025	3.920
Dezember 2025	3.228
Jänner 2026	3.991
Februar 2026	3.716
März 2026	4.109
April 2026	4.018
Mai 2026	3.420
Juni 2026	3.904
Juli 2026	2.330

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine darüber hinausgehende Auswertung im Sinne der gestellten Fragen aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht möglich ist.

Zur Frage 11:

- Wie viele Überstunden und Mehrdienstleistungen sind im Rahmen von Telearbeit seit April 2025 in Ihrem Ressort angefallen?
 - a. Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?

Es wird auf die Beantwortung der quartalsweisen parlamentarischen Anfragen zur Serie „Überstunden in Ihrem Ressort“ verwiesen, wobei eine Einschränkung auf jene Überstunden und Mehrdienstleistungen, die im Rahmen von Telearbeit angefallen sind, aufgrund des Verwaltungsaufwandes nicht möglich ist.

Zu den Fragen 12, 13 und 15:

- Wie wird die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Telearbeit in Ihrem Ressort sichergestellt?
- Sind sensible Tätigkeiten oder Aktenbearbeitungen in Ihrem Ressort von Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen?
 - a. Wenn ja, welche Bereiche sind davon betroffen?
- Wurden seit April 2025 Datenschutzverletzungen, IT-Sicherheitsvorfälle oder Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Telearbeit gemeldet?
 - a. Wenn ja, wie viele und welcher Art?
 - b. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter

Ein grundsätzlicher Ausschluss bestimmter Tätigkeiten oder Bereiche von der Telearbeit besteht im BMLUK nicht – maßgeblich ist vielmehr die Beurteilung der jeweiligen Tätigkeit im Einzelfall.

Ob eine konkrete Tätigkeit für Telearbeit geeignet ist, wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzbedarfs – insbesondere hinsichtlich der Schutzziele, Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit – der geltenden Informationssicherheits- und Datenschutzvorgaben sowie der verfügbaren technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen beurteilt.

Die im Rahmen der Telearbeit übertragenen Aufgaben sind von den zuständigen Dienstvorgesetzten dahingehend zu prüfen, ob deren Bearbeitung außerhalb der Dienststelle unter Einhaltung der jeweils erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig ist. Bei Unklarheiten hinsichtlich des Schutzbedarfs oder bei besonderen Anforderungen an die Informationssicherheit ist der Chief Information Security Officer des BMLUK in die Beurteilung einzubeziehen.

Datenschutzverletzungen, IT-Sicherheitsvorfälle oder Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Telearbeit sind der zuständigen Fachabteilung an der Zentralstelle des BMLUK im Zeitraum April 2025 bis zum Anfragestichtag keine gemeldet worden.

Zur Frage 14:

- Welche IT-Sicherheitsvorkehrungen existieren grundsätzlich für Mitarbeiter an Telearbeitstagen?
 - a. Sind externe Datenanschlüsse (z.B. USB-Anschlüsse) an dienstlichen IT-Endgeräten gesperrt?
 - b. Verfügen die Mitarbeiter über eine flächendeckende Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) bzw. einen vergleichbaren oder höheren Sicherheitsstandard?
 - i. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Ist der Einsatz von privaten IT-Endgeräten gestattet?
 - i. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
 - d. Welche Schulungen zu Datenschutz, IT-Sicherheit, etc. im Zusammenhang mit Telearbeit wurden seit Jänner 2025 durchgeführt?
 - i. Wie viele Bedienstete nahmen teil?
 - ii. Wie viele Kabinettsmitarbeiter nahmen teil?

Sowohl hinsichtlich der Telearbeit als auch der Arbeit im Büro wird bei Nutzung der IT-Infrastruktur auf idente Sicherheitsmaßnahmen gesetzt. Externe Anschlüsse werden durch ein Endpoint Protection System gesichert. Der Telearbeitszugang ist mittels Multi-Faktor-Authentifizierung abgesichert und der Einsatz von privaten IT-Endgeräten für die Telearbeit nicht gestattet.

Im Rahmen regelmäßig stattfindender Awareness-Schulungen wurden im Zeitraum April 2025 bis zum Anfragestichtag drei Präsenzs Schulungen durchgeführt, an denen insgesamt 69 Mitarbeitende der Zentralstelle des BMLUK teilgenommen haben. Die Zielgruppe umfasst sowohl neu eingetretene als auch bereits länger beschäftigte Mitarbeitende. Die organisatorische Zuordnung der Teilnehmenden ist für die Durchführung der Awareness-Schulung nicht relevant.

Aus Gründen der Datensicherheit und zur Wahrung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen im Bereich der Telearbeit wird von einer weiteren detaillierten Offenlegung der konkreten Maßnahmen abgesehen.

Zur Frage 16:

- Welche Kosten sind durch die aufrechten Vereinbarungen zur Erbringung von Telearbeit (z.B. Hardwarebeschaffung) entstanden?
 - a. Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?

Im Jahr 2025 wurden in Summe 40.568,82 Euro an Telearbeitspauschalen ausbezahlt.

Die für Telearbeit bereitgestellte IT-Infrastruktur wurde im Zeitraum April 2025 bis zum Anfragestichtag um 20 Drucker (2.493,60 Euro brutto) erweitert. Die zusätzlich beschafften Drucker kommen nicht auf Telearbeitsplätzen des Kabinetts zum Einsatz.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

